

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 14. Juli 2020

131

Abfuhr und Entsorgungswesen in der Gemeinde

A1.02.2

Organisation, Verordnung, Gebühren

Gebührenanpassung in der Abfallbewirtschaftung

Ausgangslage:

Die politische Gemeinde Maschwanden ist mit weiteren 12 Gemeinden zusammen Träger der Interkommunalen Anstalt DILECA, die sich im Grundsatz für die Kehrichtentsorgung verantwortlich zeigt. Die Kehrichtentsorgung wird über DILECA-Gebührensäcke vorgenommen.

In den letzten Jahren konnte der gebührenfinanzierte Bereich des Abfallwesens nur deshalb kostendeckend abgeschlossen werden, weil die Anhäufung früherer Gebühren Jahr für Jahr zur Deckung benutzt wurde. So wurden jeweils Entnahmen aus der Spezialfinanzierung vorgenommen. Diese Reserven sind nun aufgebraucht, womit die Abfallwirtschaft im Jahr 2019 mit einer Nettoschuld von zirka Fr. 8'500.00 abschliessend wird.

Die Finanzplanung bis ins Jahr 2023 geht im Jahr 2019 von einem Kostendeckungsgrad von 59% und im Jahr 2020 von 71% aus. Die Gebühren als Ertragswerte decken die Ausgaben somit nur noch zu diesem Prozentsatz.

In Übereinstimmung mit dem Verbot, Gemeinde- und Grundsteuern für einen bestimmten Zweck zu binden (§ 84 Abs. 1 GG/ZH, LS 131.1), sollen Eigenwirtschaftsbetriebe alleine durch Erträge aus Gebühren und Vorzugslasten oder Beitrage und nicht aus Steuererträgen finanziert werden (Mächler, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, N. 2 zu § 88). Verluste von Eigenwirtschaftsbetrieben, die nicht durch frühere Überschüsse eines Betriebes gedeckt werden können, sind aufgrund des Verweises auf § 93 Abs. 1 GG in der Bilanz als Vorschüsse an die Eigenwirtschaftsbetriebe auszuweisen. Innerhalb von längstens fünf Jahren sind sie abzutragen (§ 93 Abs. 2 GG; Mächler, a.a.O., N. 9 zu § 88). Die Verordnung regelt den Beginn der Frist so, dass das Einstellen der ersten Tilgungsrate in das Budget massgebend ist (...) (Gulde, a.a.O., N. 7 zu § 93).

Erwägungen:

Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 14. Juli 2020

Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren. Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Betrieben wird die Grundgebühr als Pauschalbetrag pro Betrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt (vgl. Art. 6 der Abfallverordnung).

Die heutige Kehrichtgrundgebühr beträgt pro Wohnung (Haushalt) Fr. 65.00 pro Jahr. Diese Gebühr hat sich seit dem 1. Oktober 2011 nicht mehr verändert. Verglichen zu den Nachbargemeinden Knonau (Grundgebühr pro Haushalt Fr. 110.00 pro Jahr) und Obfelden (Grundgebühr pro Haushalt Fr. 125.00 / Jahr) ist die heutige Abgabe sehr kostengünstig.

Wie bereits angeführt, gestaltete sich die Rechnung der Abfallwirtschaft als Eigenwirtschaftsbetrieb einzig deshalb im Grundsatz ausgeglichen, weil aus überschüssigen Gebühreneinnahmen jährlich ein Betrag aus der Spezialfinanzierung entnommen werden konnte, um die Aufwände abzudecken. Nunmehr sind diese Überschüsse aufgebraucht und die Abfallrechnung kann durch die zu tiefen Grundgebühren respektive die gestiegenen Aufwände nicht mehr ausgeglichen werden.

In den nächsten Jahren sind im Abfallwesen keine Investitionen vorgesehen. Mit den derzeitigen Grundgebühren ist demzufolge am Ende des aktuellen Jahres von einer Nettoschuld von zirka Fr. 18'000.00 auszugehen. In Anwendung der obgenannten gesetzlichen Bestimmungen und der Lehre kann erstmals für das Jahr 2021 eine Tilgungsrate ins Budget eingestellt werden. Somit ist diese Nettoschuld in den Jahren 2021 bis und mit 2025 auf Null abzutragen. Mit einer Grundgebühr von Fr. 104.00 pro Haushalt würde man dieser Anforderung in etwa nachkommen. Allerdings steht im Zeithorizont von etwa 10 Jahren die Anschaffung mehrerer Container oder Niederflurcontainer an, weshalb es sich rechtfertigt, bereits ab dem kommenden Jahr eine gewisse Reserve zu diesem Zweck und für überraschend auftretende Aufwandüberschüsse aufzubauen. Es diesem Grund ist eine Grundgebühr von Fr. 110.00 pro Haushalt geplant. Die Erhöhung entspricht demzufolge gut 69 %.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) hat die Gemeinde den Preisüberwacher um eine Empfehlung zur geplanten Abfallgebühr gebeten. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG).

Der Preisüberwacher hat die Gebührenerhöhung mit Schreiben vom 10. Juni 2020 geprüft und die Erhöhung auf durchschnittlich Fr. 110.00 pro Jahr und Haushalt als gesetzeskonform qualifiziert.



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 14. Juli 2020

Die Grundgebühr dient in erster Linie der Finanzierung der Separatsammlungen, wobei die Grünabfuhr die weitaus kostspieligste Separatsammlung darstellt. Weil Maschwanden keine Gebühr für die Grünabfuhr erhebt, dient die Grundgebühr in erster Linie der Finanzierung dieser Separatsammlung. Insbesondere diese Abfuhr wird gemäss Ausführung des Preisüberwachers nicht von allen Haushalten im gleichen Masse beansprucht, weshalb seiner Ansicht nach diesem Umstand bei der Festsetzung der Grundgebühr Rechnung getragen werden müsste. Er empfiehlt daher, die Grundgebühr verursachergerecht auszugestalten und damit nach Haushaltstypen (nach Wohnungsgrössen sowie für Häuser) zu differenzieren.

In Maschwanden besitzen viele EinwohnerInnen eine Liegenschaft mit Grundstück. Insbesondere daher ist im Grundsatz nicht wirklich von einer unverhältnismässigen Belastung der Wohnungsmietenden auszugehen. Ausserdem hat diese Grundgebührenerhebung bislang immer ohne Kritik stattgefunden.

Der Gemeinderat ist sich dieser Thematik aber durchaus bewusst. Gemeinsam mit der DILECA wird in den nächsten Jahren die Anschaffung von Niederflurcontainer geprüft, wobei auch das heutige Modell der Grüngutabfuhr einer kritischen Prüfung unterzogen wird. Im Zuge dessen kann sich der Gemeinderat eine noch verursachergenaueren Gebührenerhebung im Grundsatz vorstellen.

Derzeit sieht er aber keinen Handlungsbedarf und setzt die Grundgebühr auf Fr. 110.00 pro Haushalt und Betrieb pro Jahr fest. Diese Gebührenerhöhung tritt per 1. Oktober 2020 in Kraft.

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Abfallverordnung legt der Gemeinderat die Abfallgebühren fest.

Der Gemeinderat beschliesst:

- Per 1. Oktober 2020 wird die Grundgebühr für Haushalte und Betriebe auf Fr. 110.00 pro Jahr festgesetzt. Die Gemeinde unterliegt hierbei nicht der Mehrwertsteuer.
- Für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher pauschal Fr. 100.00 in Rechnung gestellt, sofern es sich um Kleinmengen handelt.



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 14. Juli 2020

- Diese Gebührenerhöhung wird zusammen mit der Empfehlung des Preisüberwachers vom 10.06.2020 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert.
- 4. Gegen die Gebührenfestsetzung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, Postfach 121, 8910 Affoltern am Albis, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- 5. Mitteilung an:
 - Anzeiger des Bezirks Affoltern (via amtliche-nachrichten.ch)
 - Simon Leuenberger (zur Publikation auf der Homepage nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Akten

Versand am:

15. JULY 2020



Im Namen des

GEMEINDERATES MASCHWANDEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

C. Gabathuler

D. Lehmann